

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 23

Artikel: Schlingkanten- oder Verbind-Ende-Apparat

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentangelegenheiten und Neuerungen.

Schlingkanten- oder Verbind-Ende-Apparat

von J. Schwei ter, Maschinenfabriken in Horgen (Schweiz) und Sternberg (Mähren).

⊕ Patent No. 34948 D. R. G. M. No. 266482 u. 266948 Oester. Patent angemeldet.

Dieser neue, aufs beste und sorgfältigste durchgebildete und ausgearbeitete Apparat, über den man aus der Praxis die allerbesten Urteile vernimmt, erzeugt eine unübertroffene Bindung und unterscheidet sich von den bekannt gewordenen Systemen hauptsächlich dadurch, dass er im Zettel nur eine kleine Lücke von 16 mm beansprucht, einem Verschleiss nicht ausgesetzt ist und selbst bei grösster Tourenzahl äusserst zuverlässig arbeitet; auch kann derselbe sehr bequem nach allen Seiten verschoben und auf die denkbar einfachste und sicherste Weise von einschüssiger in zweischüssige Bindung umgestellt werden.

Er wird mittelst einer Drahtgliederkette a von der Excenterwelle b des Webstuhles an der unteren der beiden übereinandergelagerten Achsen c1 und c2 angetrieben; auf diesen beiden Achsen befinden sich

die für die Einstellung auf ein- oder zweischüssige Bindung nötigen 2 Zahnräder, von denen das obere d2 nach Lösung der Stellschraube nur an das linke oder rechte Achsenlager geschoben werden muss, um die eine oder andere Bindung zu erhalten.

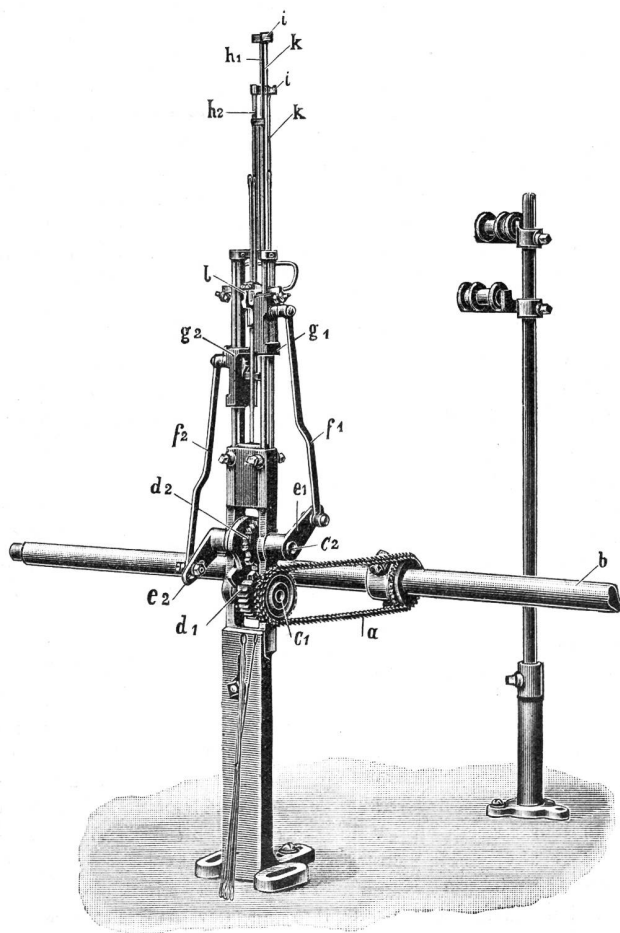
An den beiden Enden der oberen Achse sitzen zwei einander gegenüberstehende Kurbeln, e1 und e2, von welchen aus mittelst Kurbelstäng'chen f1 und f2 zwei Gleitstücke g1 und g2 an runden Führungsstäben entgegengesetzt auf- und abwärtsbewegt werden. An diesen zwei Gleitstücken g1 und g2 ist je ein Drahtstängli h1 und h2 befestigt, welche durch dünne Messingröhrchen geführt sind und über und unter diesen Röhrchen kleine Bügel i tragen, an denen je 2 oder 4 Stahldrahtlitzen k eingehängt sind, die sich hinter den Messingröhrchen in Taffetbindung bewegen und für Aufnahme der Stehfäden dienen.

Von diesen Gleitstücken g1 und g2 erhält nun aber auch auf höchst einfache und sichere Weise der Schlingfaden-Nadelträger l seine Bewegung, indem immer abwechselungsweise das sich aufwärts bewegende Gleitstück g1 bzw. g2 diesen Träger l hebt und mit der Abwärtsbewegung wieder senkt und dann in der Mittelfachstellung an das andere sich nun aufwärtsbewegende Gleitstück abgibt, wobei mit dieser Uebertragung eine Verschiebung des Nadelträgers l stattfindet, so dass die Nadeln bei der Hebung mit dem einen Gleitstück rechts, mit dem andern links von den Stehfäden emporsteigen.

Die Inbetriebsetzung und Handhabung des neuen Schlingkanten-Apparates geschieht folgendermassen:

Der Apparat kommt derart hinter das Geschirr zu stehen, dass die Drahtlitzen für die Stehfäden gegen den Zettelbaum und die Nadeln für die Schlingfäden gegen das Geschirr gekehrt sind. Er wird von der Excenterwelle mittelst einer Drahtgliederkette angetrieben. Wenn der Nadelträger an den beiden auf- und abgehenden Schlitten seine Stellung zur Hälfte gewechselt hat, so müssen die Drahtlitzenaugen im Mittelfache und die Nadelspitzen ca. 10 mm tiefer stehen, so dass letztere sicher unter den Stehfäden kreuzen können. Die Nadelspitzen müssen, wenn die Verschiebung fertig ist, genau vor den Messingstäben stehen, was durch die seitlich angeordneten Stellschraubchen am Nadelträger dauernd eingestellt werden kann.

Man kann den Apparat auf die einfachste Weise nach Bedarf über ein oder zwei Schüsse binden lassen; es ist nur das Zahnrad auf der Kurbelaxe loszu-



schrauben und nach links oder rechts zu schieben, bis es am Axenlager ansteht.

Die Fachhöhe kann ebenfalls leicht verändert werden und hat man zu diesem Zwecke nur die beiden Schraubenbolzen an den Kurbeln gleich weit vom Drehpunkte weg zu schieben.

Für die Stehfäden verwendet man gewöhnlich vier 2—3fach gezwirnte Seidenfäden, es können aber auch acht einfache Stehfäden angewendet werden, zu welchem Zwecke auf die Messingbogen zweimal je 4 Drahtlitzten aufgereiht werden müssen. Die Stehfäden werden von einer besonderen Rolle, welche am zweckmässigsten direkt unter der Zettelbahn plaziert ist, in die Drahtlitzten eingezogen in der gleichen Reihenfolge wie im Geschirr und werden durch die Schlitzöffnungen, welche von den Messingstäben gebildet werden, hindurchgeführt.

Die 2 Schlingfäden dürfen 1—2fach genommen werden und sind ca. 10 cm unter den Stehfäden zu lagern; sie werden in den Stahldrahtbügel, welcher in den Nadelträger eingelötet ist, eingeführt und ebenfalls durch die Messingstäbe und dann in die Nadeln eingezogen.

Die Stehfäden sind möglichst stark, die Schlingfäden aber sehr leicht zu dämmen.

Zollwesen.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Chiffonschleier. Seidengewebe leichter Webart, 30 auf 50 cm gross, mit dichtgewebenen Kanten von der Farbe des Grundgewebes, unter der handelsüblichen Bezeichnung als „Chiffonschleier“ bekannt, sind nach § 390 des Tarifs mit 60 % ad val. zu verzollen (Entscheid vom 31. Mai 1906).

Spanien. Der neue schweizerisch-spanische Handelsvertrag ist am 20. November in Kraft getreten; er läuft am 31. Dezember 1917 ab, d. h. er dauert gleich lange wie die Verträge mit Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Mit Ausnahme von Beuteltuch, dessen Ansatz auf 4 Pesetas per kg herabgesetzt wurde, hat für die Seidengewebe keine Ermässigung gegenüber den Zöllen des neuen Minimaltarifs stattgefunden.

Es zahlen demnach, wie zur Zeit des Provisoriums, T.N. Pesetas per kg.

383. Gewebe aus Seide, roh, ungefärbt, unbedruckt	9.—
384. Gewebe aus Seide, roh, gefärbt oder bedruckt	14.—
385. Gewebe aus reiner Seide	20.—
386. Gewebe aus Seide, mit Floretseide gemischt	15.—
387. Gewebe aus Floretseide	12.—
392. Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuss aus Wolle	15.—
393. Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuss aus Baumwolle oder andern veget. Spinnstoffen	11.—

Die Zölle sind in Gold zu entrichten.

Frankreich. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurden die Ansätze der französisch-schweizerischen Handelsübereinkunft veröffentlicht. Der Zoll für Grenadines, Schleierstoffe (voiles) und gleichartige Gewebe war mit Fr. 560 angegeben worden; wie seither bekannt wurde, beträgt der Ansatz Fr. 600 per 100 kg.

Die Zölle für Gewebe aus Floretseide und für halbseidenen Samt und Plüsch haben ebenfalls eine Erhöhung erfahren:

aus T. N. 459.	per 100 kg.
Gewebe und Posamentierwaren aus Floretseide, auch mit reiner Seide gemischt	Gleicher Zoll wie für die reinseidenen Gewebe.

Gewebe aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Spinnstoffen, Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrschend:

Samt und Plüsch:	Fr.
im Gewicht von mehr als 300 gr. per m	300.—
im Gewicht von weniger als 300 gr. per m	530.—
Posamentierwaren	400.—
Gewebe	300.—

Die Ursprungszeugnisse bleiben bestehen, da die reinseidenen Gewebe italienischen Ursprungs nach wie vor einen französischen Eingangszoll von Fr. 600 per 100 kg erlegen müssen. Auf eine Anfrage des Deputierten Jean Morel hat der Minister des Aeusseren bemerkt, dass Italien allerdings das Begehren gestellt habe, beide Staaten möchten sich gegenseitig ihre niedrigsten Zölle auf Seidengewebe einräumen, die Angelegenheit werde aber mit grösster Unbefangenheit (d. h. frei von politischen Rücksichten!) und einzig im Sinne der Wahrung der französischen Interessen geprüft werden. Da sich der Schutzzöllner Morel mit der Erklärung des Ministers befriedigt erklärte, so will dies nichts anderes heissen, als dass vorderhand Italien keinerlei Ermässigung für die Einfuhr seiner Seidengewebe nach Frankreich zu erwarten hat.

Handelsberichte.

Die **französisch-schweizerische Handelsübereinkunft** ist nach zweitägigen Verhandlungen in der Kammer mit 514 gegen 63, nach eintägiger Beratung im Senat mit 213 gegen 44 Stimmen ratifiziert worden. Der Senat hatte noch in letzter Stunde versucht, durch Verschiebung des im Vertrag selbst festgelegten Anfangstermines, die Vereinbarung zu gefährden; der schweizerische Bundesrat gab nach und der Tag der Inkraftsetzung wurde auf den 23. November verschoben, um dem Senat Zeit zur Diskussion zu lassen.

Das überraschend grosse Mehr für Annahme lässt zwei erfreuliche Deutungen zu: das Parlament hat erstens bewiesen, dass es, trotz rücksichtsloster Agitation, sich sein Selbstbestimmungsrecht nicht nehmen liess und die übertriebenen Forderungen eines einzelnen Berufszweiges von den Interessen des ganzen Landes zu trennen wusste; es hat aber auch weiter kundgetan, dass ohne Not, mit dem viertbesten Kunden Frankreichs nicht gebrochen werden dürfe und dass ihm an der Aufrechterhaltung